

Az.: 34 C 1.



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Umut Schleyer, Spichernstraße 15, 10777 Berlin

gegen

VHV Allgemeine Versicherung AG,

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Potsdam im schriftlichen Verfahren aufgrund der bis zum 12. April 2017 eingereichten Schriftsätze durch den Richter am Amtsgericht Groß am 27.04.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 80,05 EUR sowie weitere 70,20 EUR jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Das Gericht sieht nach §§ 495 a, 313 a ZPO davon ab, einen Tatbestand zu verfassen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat aus abgetretenem Recht Anspruch auf die Urteilssumme als restlichen Schadensersatz (teilweise offene Sachverständigenkosten) nach einem Verkehrsunfall vom 08.10.2016, den der Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen allein verschuldete, §§ 823, 249 ff. BGB in Verbindung mit §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG, § 398 BGB.

Der Kläger hat in seiner Klageschrift vom 03.03.2017, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, schlüssig dargelegt, ihm stehe der ausgerichtete Betrag zu.

Der anspruchsbegründende Tatsachenvortrag des Klägers ist unstrittig; die Beklagte hat sich innerhalb der ihr durch das Gericht gesetzten Frist nicht zur Sache eingelassen.

Die Nebenforderungen sind nach §§ 286, 288 BGB begründet bzw. - hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten - als adäquat kausale Unfallfolge zu ersetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 80,05 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Miksch
Justizbeschäftigte

